

Beilage 2.1 zu GZ. 920.800/0 - II/A/6/a/93**Gesetzentwurf**

11. 93

Datum 12. 2. 1983

Verteilt

Stellungnahme

Ende el. R-Frist 10.3.93

Entwurf siehe GE Nr 10/93

**Bundesverfassungsgesetz über Grundsätze
der Anpassung und Bemessung der Höhe von
Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften
und die Höhe von Pensionsbeiträgen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gesetzliche Regelungen, die vorsehen, daß

1. (Variante A) die Leistungen aufgrund von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften nach dem in der gesetzlichen Pensionsversicherung jährlich festzusetzenden Anpassungsfaktor angepaßt werden,
1. (Variante B) die Empfänger von Leistungen aufgrund von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten haben, auf dessen jeweilige Höhe der in der gesetzlichen Pensionsversicherung jährlich festzusetzende Anpassungsfaktor Einfluß hat,
2. bei der Berechnung von Zeiten, die für die Höhe von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften maßgebend sind, Bruchteile eines Jahres unberücksichtigt bleiben,

- 2 -

3. bei der Bemessung von Pensionsansprüchen Vorrückungen, Zeitvorrückungen und Dienstalterszulagen nur dann berücksichtigt werden, wenn die für den Anfall notwendige Zeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand tatsächlich verstrichen war,
 4. für Bezugsteile über der in der gesetzlichen Pensionsversicherung jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage erhöhte Pensionsbeiträge vorgesehen werden können,
 5. die Bemessung von Leistungen an Hinterbliebene vom Gesamteinkommen des Hinterbliebenen, vom vorher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommen und von der Einkommensdiskrepanz der Ehepartner abhängig gemacht werden kann,
- sind zulässig.

§ 2. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

- - -

Beilage 2.2 zu GZ. 920.800/0 - II/A/6/a/93V o r b l a t t

(zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über
Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von
Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und
die Höhe von Pensionsbeiträgen)

Problem:

Gewisse Abweichungen des Beamtenpensionsrechtes vom Recht der gesetzlichen Pensionsversicherung, wie die Form der jährlichen Pensionsanpassung und Aufrundungen bei den für die Pensionsbemessung maßgebenden Zeiträumen, sind historisch begründet. Dieser historischen Eigenständigkeit stehen die Gemeinsamkeit aller Systeme, erhebliche budgetäre Zuschüsse zu benötigen, und Finanzierungsprobleme aller Alterssicherungssysteme gegenüber. Reformen der Alterssicherung müssen daher alle Alterssicherungssysteme erfassen. Für den öffentlichen Dienst erfordert dies Harmonisierungsschritte. Eine legistische Bereinigung dieser dringend zu lösenden Probleme bewirkt eine teilweise Umgestaltung des geltenden Beamtenpensionsrechts und bedarf damit einer verfassungsgesetzlichen Grundlage.

Ziel: Schaffung der erforderlichen verfassungsgesetzlichen Grundlage.

Inhalt: Ermächtigung, bestimmte Neuregelungen im Beamtenpensionsrecht auf einfachgesetzlicher Ebene treffen zu können.

- 2 -

Kosten: Mit diesem Entwurf sind keine unmittelbaren Kostenauswirkungen verbunden. Auf die Kostenauswirkungen der auf Grund der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung ergehenden einfachgesetzlichen Regelungen wird in den Erläuterungen zu diesen Regelungen hingewiesen.

- 3 -

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Dieser Entwurf dient der verfassungsgesetzlichen Absicherung folgender Reformanliegen auf dem Sektor des Beamtenpensionsrechtes:

1. (Als Variante A:) Ersatz der Pensionsautomatik durch die Nettoanpassung, d.h. gleiche Pensionsanpassung bei den Beamten wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung (bzw. als Variante B:) Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages, der von den Pensionsleistungen zu entrichten ist und dessen Höhe einem allfälligen Unterschiedsbetrag zwischen dem jährlich in der gesetzlichen Pensionsversicherung festzusetzenden Anpassungsfaktor und der durch die Pensionsautomatik maßgebenden allgemeinen Bezugserhöhung bestimmt wird,
2. Wegfall der Aufrundungsbestimmungen für die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit aus Anlaß der Pensionierung und der begünstigenden Bestimmungen bei der für die Pensionsbemessung maßgebenden Einstufung,
3. Erhöhung des Pensionsbeitrages für jene Bezugsteile, die in der gesetzlichen Pensionsversicherung jeweils vorgesehene Höchstbeitragsgrundlage übersteigen,
4. Berücksichtigung des Gesamteinkommens des Hinterbliebenen, des bisher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommens und des Einkommensunterschiedes der Ehepartner bei der Bemessung von Leistungen an Hinterbliebene.

Bezüglich der näheren Begründungen für diese Regelung wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

- 4 -

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Z 1:

Die Übernahme des Nettoanpassungssystems der gesetzlichen Sozialversicherung in das Pensionsrecht der Bundesbeamten (Variante A) sowie die Einführung eines flexiblen Pensionssicherungsbeitrages (Variante B) enthalten im Hinblick auf ihre Anknüpfung an das Regelungssystem des ASVG Elemente, die in den geltenden einschlägigen beamtendienstrechtlichen Regelungen (die den Strukturprinzipien des öffentlichen Dienstrechtes im Sinne des Art. 21 B-VG folgen) nicht vorgesehen sind und - wegen ihrer Auswirkungen auf die Höhe der zustehenden Beträge - mit dem nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bestehenden Entgeltcharakter der Pensionsversorgung des Beamten und seiner Angehörigen nicht vereinbar sind. Die Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Grundlage wird daher als erforderlich angesehen.

Zu § 1 Z 2 und 3:

Der Wegfall der Rundungsbestimmung bei der Ermittlung der für die Pensionsbemessung maßgebenden ruhegenaußfähigen Gesamtdienstzeit und der Entfall der begünstigenden Bestimmungen für die Ermittlung des für die Pensionsbemessung maßgebenden ruhegenaußfähigen Monatsbezuges ist im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Vertrauensschutz zu sehen. Ob solche Bedenken tatsächlich gerechtfertigt sind, hängt davon ab, ob durch diese Regelungen ein plötzlicher und gravierender Eingriff in wohlerworbene Rechtspositionen vorgenommen wird. Maßgebend wäre dabei nicht der Eingriff an sich, sondern seine Plötzlichkeit und Schwere. Die verfassungsgesetzliche Grundlage soll eine in dieser Hinsicht problemlose Durchführung gewährleisten.

Zu § 1 Z 4:

Die verfassungsrechtliche Absicherung erfolgt hier - insbesondere im Hinblick auf die Anknüpfung an die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG - ebenso wie im Falle der Z 2 und 3 aus Gründen gesetzgeberischer Vorsicht.

- 5 -

Zu § 1 Z 5:

Der vorgesehene neue Berechnungsmodus der Witwen- und Waisenpension soll das Neuentstehen von Fällen der relativen Überversorgung vermeiden und wird für bestimmte künftige Anlaßfälle zu einer geringeren Höhe des Versorgungsgenusses führen. Dies könnte als gravierender Eingriff in eine gesicherte Rechtsposition (Anwartschaft) eingestuft werden. Aus diesem Grund ist auch hier eine verfassungsgesetzliche Grundlage notwendig.

Zu den §§ 2 und 3:

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten und die Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes.

- - -

Beilage 2.1 zu GZ. 920.800/0 - II/A/6/a/93

E n t w u r f

Bundesverfassungsgesetz über Grundsätze
der Anpassung und Bemessung der Höhe von
Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften
und die Höhe von Pensionsbeiträgen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gesetzliche Regelungen, die vorsehen, daß

1. (V a r i a n t e A) die Leistungen aufgrund von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften nach dem in der gesetzlichen Pensionsversicherung jährlich festzusetzenden Anpassungsfaktor angepaßt werden,
1. (V a r i a n t e B) die Empfänger von Leistungen aufgrund von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten haben, auf dessen jeweilige Höhe der in der gesetzlichen Pensionsversicherung jährlich festzusetzende Anpassungsfaktor Einfluß hat,
2. bei der Berechnung von Zeiten, die für die Höhe von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften maßgebend sind, Bruchteile eines Jahres unberücksichtigt bleiben,

- 2 -

3. bei der Bemessung von Pensionsansprüchen Vorrückungen, Zeitvorrückungen und Dienstalterszulagen nur dann berücksichtigt werden, wenn die für den Anfall notwendige Zeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand tatsächlich verstrichen war,
4. für Bezugsteile über der in der gesetzlichen Pensionsversicherung jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage erhöhte Pensionsbeiträge vorgesehen werden können,
5. die Bemessung von Leistungen an Hinterbliebene vom Gesamteinkommen des Hinterbliebenen, vom vorher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommen und von der Einkommensdiskrepanz der Ehepartner abhängig gemacht werden kann,

sind zulässig.

§ 2. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

- - -

Beilage 2.2 zu GZ. 920.800/0 - II/A/6/a/93V o r b l a t t

(zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über
Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von
Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und
die Höhe von Pensionsbeiträgen)

Problem:

Gewisse Abweichungen des Beamtenpensionsrechtes vom Recht der gesetzlichen Pensionsversicherung, wie die Form der jährlichen Pensionsanpassung und Aufrundungen bei den für die Pensionsbemessung maßgebenden Zeiträumen, sind historisch begründet. Dieser historischen Eigenständigkeit stehen die Gemeinsamkeit aller Systeme, erhebliche budgetäre Zuschüsse zu benötigen, und Finanzierungsprobleme aller Alterssicherungssysteme gegenüber. Reformen der Alterssicherung müssen daher alle Alterssicherungssysteme erfassen. Für den öffentlichen Dienst erfordert dies Harmonisierungsschritte. Eine legistische Bereinigung dieser dringend zu lösenden Probleme bewirkt eine teilweise Umgestaltung des geltenden Beamtenpensionsrechts und bedarf damit einer verfassungsgesetzlichen Grundlage.

Ziel: Schaffung der erforderlichen verfassungsgesetzlichen Grundlage.

Inhalt: Ermächtigung, bestimmte Neuregelungen im Beamtenpensionsrecht auf einfachgesetzlicher Ebene treffen zu können.

- 2 -

Kosten: Mit diesem Entwurf sind keine unmittelbaren Kostenauswirkungen verbunden. Auf die Kostenauswirkungen der auf Grund der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung ergehenden einfachgesetzlichen Regelungen wird in den Erläuterungen zu diesen Regelungen hingewiesen.

- 3 -

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Dieser Entwurf dient der verfassungsgesetzlichen Absicherung folgender Reformanliegen auf dem Sektor des Beamtenpensionsrechtes:

1. (Als Variante A:) Ersatz der Pensionsautomatik durch die Nettoanpassung, d.h. gleiche Pensionsanpassung bei den Beamten wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung (bzw. als Variante B:) Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages, der von den Pensionsleistungen zu entrichten ist und dessen Höhe einem allfälligen Unterschiedsbetrag zwischen dem jährlich in der gesetzlichen Pensionsversicherung festzusetzenden Anpassungsfaktor und der durch die Pensionsautomatik maßgebenden allgemeinen Bezugserhöhung bestimmt wird,
2. Wegfall der Aufrundungsbestimmungen für die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit aus Anlaß der Pensionierung und der begünstigenden Bestimmungen bei der für die Pensionsbemessung maßgebenden Einstufung,
3. Erhöhung des Pensionsbeitrages für jene Bezugsteile, die in der gesetzlichen Pensionsversicherung jeweils vorgesehene Höchstbeitragsgrundlage übersteigen,
4. Berücksichtigung des Gesamteinkommens des Hinterbliebenen, des bisher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommens und des Einkommensunterschiedes der Ehepartner bei der Bemessung von Leistungen an Hinterbliebene.

Bezüglich der näheren Begründungen für diese Regelung wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

- 4 -

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Z 1:

Die Übernahme des Nettoanpassungssystems der gesetzlichen Sozialversicherung in das Pensionsrecht der Bundesbeamten (Variante A) sowie die Einführung eines flexiblen Pensionssicherungsbeitrages (Variante B) enthalten im Hinblick auf ihre Anknüpfung an das Regelungssystem des ASVG Elemente, die in den geltenden einschlägigen beamtendienstrechtlichen Regelungen (die den Strukturprinzipien des öffentlichen Dienstrechtes im Sinne des Art. 21 B-VG folgen) nicht vorgesehen sind und - wegen ihrer Auswirkungen auf die Höhe der zustehenden Beträge - mit dem nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bestehenden Entgeltcharakter der Pensionsversorgung des Beamten und seiner Angehörigen nicht vereinbar sind. Die Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Grundlage wird daher als erforderlich angesehen.

Zu § 1 Z 2 und 3:

Der Wegfall der Rundungsbestimmung bei der Ermittlung der für die Pensionsbemessung maßgebenden ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der Entfall der begünstigenden Bestimmungen für die Ermittlung des für die Pensionsbemessung maßgebenden ruhegenußfähigen Monatsbezuges ist im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Vertrauensschutz zu sehen. Ob solche Bedenken tatsächlich gerechtfertigt sind, hängt davon ab, ob durch diese Regelungen ein plötzlicher und gravierender Eingriff in wohlerworbene Rechtspositionen vorgenommen wird. Maßgebend wäre dabei nicht der Eingriff an sich, sondern seine Plötzlichkeit und Schwere. Die verfassungsgesetzliche Grundlage soll eine in dieser Hinsicht problemlose Durchführung gewährleisten.

Zu § 1 Z 4:

Die verfassungsrechtliche Absicherung erfolgt hier - insbesondere im Hinblick auf die Anknüpfung an die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG - ebenso wie im Falle der Z 2 und 3 aus Gründen gesetzgeberischer Vorsicht.

- 5 -

Zu § 1 Z 5:

Der vorgesehene neue Berechnungsmodus der Witwen- und Waisenpension soll das Neuentstehen von Fällen der relativen Überversorgung vermeiden und wird für bestimmte künftige Anlaßfälle zu einer geringeren Höhe des Versorgungsgenusses führen. Dies könnte als gravierender Eingriff in eine gesicherte Rechtsposition (Anwartschaft) eingestuft werden. Aus diesem Grund ist auch hier eine verfassungsgesetzliche Grundlage notwendig.

Zu den §§ 2 und 3:

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten und die Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes.
